

Finanzamt München
Steuernummer / Geschäftszeichen 143 / 116 / 21239, K08

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt Herr Bauer	Zimmer 2428
Telefon 089 1252-0	Durchwahl 7300

#J0549

ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ringstr. 34 /36
47533 Kleve

ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH	
EINGANG	
12. Okt. 2018 SR	
Fristablauf: 15.11.18	Nz SR
Geprüft:	Nz
Kopie Mdt:	Nz

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiernit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

aTmos Industrielle Lüftungstechnik GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 143 / 116 / 21239
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE297060105

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 09.10.2021.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

10.10.2018
(Datum)



Dau

(Unterschrift)
(Bauer, Steuersekretär)

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.